Elternbeitragsordnung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Kindertagesstätte WALDHAUS des DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. (im Folgenden „Träger“) werden Elternbeiträge aufgrund dieser Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg erhoben.

(2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) sowie einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt.

(3) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gelten die Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung zur Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 2 Buchst. a-f nicht. Die Kostenübernahme ist im SGB VIII gesondert geregelt.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt und auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Lebt das Kind mit mehreren Personensorgeberechtigten in einem Haushalt, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Betreuen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Weise, dass es in etwa gleich langen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Personensorgeberechtigte beitragspflichtig.

§ 3
Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagesbetreuung und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird.

(2) Von der Beitragspflicht können Personensorgeberechtigte befreit werden, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ein Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere bei Personensorgeberechtigten oder Kindern,

a. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II),
b. die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten (Sozialhilfe),
c. die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
d. die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten,
e. die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
f. deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes),
g. in deren Fall der Landkreis/die kreisfreie Stadt die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags festgestellt hat oder
h. soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung im Sinne von § 17a Kindertagesstättengesetz - KitaG).

(3) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung aufgrund Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-g haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:
a. Leistungsbescheid über den Empfang einer der unter Abs. 2 Buchst. a-e genannten Leistungen,
b. Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid oder eine aussage- und auswertungsfähige Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA),
c. Bescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags im Falle der Beitragsbefreiung nach Abs. 2 Buchst. g.

(4) Die Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-f tritt nach Vorlage der Nachweise nach Abs. 3 ein. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 Buchst. a-f bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen haben, weist der Träger die/den Personensorgeberechtigte/n hiermit darauf hin, dass für sie/ihn die Möglichkeit besteht, nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landkreis/bei der kreisfreien Stadt einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags zu stellen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch den Träger findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 4
Maßstab für den Elternbeitrag, Einkommensbestimmung

(1) Maßstab für die Höhe der Elternbeiträge ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Leben die Personensorgeberechtigten gemeinsam im Haushalt des Kindes, ist ihr gemeinsames Einkommen Maßstab für die Höhe der Elternbeiträge. Wird das Kind im Wechselmodell nach § 2 Abs. 2 betreut, sind beide Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander nach ihrem jeweiligen Einkommen beitragspflichtig.

(2) Zum Einkommen nach Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

a. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
b. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
c. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
d. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie anrechenbares Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen

a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
c. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
d. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Buchst. a-d ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung oder dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres oder höheres Einkommen nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten eines zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht möglich.

(5) Der Nachweis des Einkommens wird durch Vorlage sämtlicher und vollständiger Belege entsprechend § 3 Abs. 3 über das im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen erbracht. Die Elternbeitragspflichtigen weisen ihr Einkommen grundsätzlich bei Abschluss des Betreuungsvertrages sowie in den Folgejahren einmal jährlich nach Aufforderung durch den Träger nach. Können Elternbeitragspflichtige zu den vorgenannten Zeitpunkten ihr Einkommen nicht über Vorlage von Steuerbescheiden nachweisen, legt der Träger den

Elternbeitrag auf Grundlage anderer Nachweise nach § 3 Abs. 3 vorläufig fest. Sobald den Elternbeitragspflichtigen die Steuerbescheide vorliegen, weisen die Elternbeitragspflichtigen dem Träger ihr Einkommen unverzüglich unter Vorlage der Steuerbescheide für eine mögliche Korrektur der Beitragsfestlegung- und erhebung nach.

(6) Weisen die Elternbeitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, wird der Elternbeitrag auf Grundlage des in den Tabellen 1-2 angesetzten Höchsteinkommens festgelegt.

§ 5
Beitragserhebung

(1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und per Überweisung oder Einzug bargeldlos gezahlt.

(2) Elternbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % des Elternbeitrages erhoben.

(3) Für den Monat, in dem ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in die Betreuung aufgenommen wird (Eingewöhnung), werden 50 % des Elternbeitrages erhoben. Eine weitere Ermäßigung für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 wird nicht gewährt.

(4) Die Elternbeiträge sind zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.

(5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Festlegungsschreiben.

§ 6
Beitragshöhe, Beitragsstaffelung, Beitragsermäßigung

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich, differenziert nach Altersgruppen, nach den Tabellen 1-2 gemäß den Anlagen 1-2, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.

- Tabelle 1 gilt für das **Krippenalter**, d.h. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- Tabelle 2 gilt für das **Kindergartenalter**, d.h. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

In den Tabellen sind die Beiträge gestaffelt nach

a. Einkommen der Elternbeitragspflichtigen als Jahreseinkommen
b. Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
c. Anzahl der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Haben die Elternbeitragspflichtigen insgesamt neben dem betreuten Kind weitere unterhaltsberechtigte Kinder, ermäßigt sich der Beitrag nach den Tabellen 1-2 für das betreute Kind um 20 Prozent je weiteres unterhaltberechtigtes Kind (z.B. 40 % bei zwei weiteren unterhaltsberechtigten Kindern bzw. insgesamt drei Kindern). Die Ermäßigung kann beginnend mit dem Monat, in dem das weitere unterhaltsberechtigte Kind geboren wird, in Anspruch genommen werden. Die ermäßigten Beiträge werden auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.

(3) Elternbeitragspflichtigen, die das Kind im Wechselmodell gemäß § 2 Abs. 2 betreuen, wird auf den Elternbeitrag unabhängig von weiteren Ermäßigungen nach dieser Elternbeitragsordnung eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(4) Den Elternbeitragspflichtigen obliegt es, die den Beitrag ermäßigenden Umstände unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage nachzuweisen.

Diese Elternbeitragsordnung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023